

10. APRIL 1995 - Königlicher Erlass zur Ausführung von Artikel 16 des Gesetzes vom 10. April 1995 über die Neuverteilung der Arbeit im öffentlichen Sektor

(offizielle deutsche Übersetzung: Belgisches Staatsblatt vom 27. August 1996)

Diese offizielle deutsche Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen beim Beigeordneten Bezirkskommissariat in Malmedy erstellt worden.

10. APRIL 1995 - Königlicher Erlass zur Ausführung von Artikel 16 des Gesetzes vom 10. April 1995 über die Neuverteilung der Arbeit im öffentlichen Sektor

Artikel 1 - Für die Anwendung des vorliegenden Erlasses versteht man unter

- “Gesetz”: das Gesetz vom 10. April 1995 über die Neuverteilung der Arbeit im öffentlichen Sektor,

- “vorzeitiges Ausscheiden für die Hälfte der Arbeitszeit”: die in Artikel 3 § 1 des Gesetzes erwähnte Regelung der Arbeit mit der Hälfte der Arbeitszeit,

- “freiwillige Viertagewoche”: eine Teilzeitbeschäftigung, so wie sie in Artikel 10 § 1 des Gesetzes bestimmt ist.

Art. 2 - Der vorliegende Erlass ist auf lokale Verwaltungen anwendbar, deren Personal der gemeinsamen Pensionsregelung der lokalen Behörden oder der Regelung der Neuangeschlossenen beim Landesamt, die im Gesetz vom 6. August 1993 über die Pensionen des ernannten Personals der lokalen Verwaltungen erwähnt sind, angeschlossen ist.

Art. 3 - Die in Artikel 2 erwähnten lokalen Verwaltungen sind verpflichtet, der Pensionsregelung, der ihr Personal angeschlossen ist, einen Betrag zu zahlen, der der Differenz entspricht zwischen einerseits den Beiträgen, die sie für die Finanzierung der Ruhestands- und Hinterbliebenenpensionen ihrer ehemaligen Personalmitglieder und ihrer Berechtigten hätten zahlen müssen, wenn definitiv ernannte Personalmitglieder nicht von ihrem Recht auf vorzeitiges Ausscheiden für die Hälfte der Arbeitszeit oder auf die freiwillige Viertagewoche Gebrauch gemacht hätten, und andererseits den Beiträgen, die sie aufgrund der den vorerwähnten Personalmitgliedern wirklich gezahlten Gehälter zahlen müssen. Bei vorzeitigem Ausscheiden für die Hälfte der Arbeitszeit wird der für den ersetzenden Bediensteten geschuldete Beitrag berücksichtigt, um die oben erwähnte Differenz zu bestimmen.

Die Bestimmungen der Kapitel II, IV, V, VI und VII des Königlichen Erlasses vom 25. Oktober 1985 zur Ausführung von Kapitel I Abschnitt 1 des Gesetzes vom 1. August 1985 zur Festlegung sozialer Bestimmungen sind anwendbar auf die in Anwendung von Absatz 1 vorzunehmenden Zahlungen.

Art. 4 - Der Minister des Innern und der Minister der Sozialen Angelegenheiten treffen alle nötigen Maßnahmen zur Beseitigung der Schwierigkeiten, die bei der Einziehung der in Anwendung von Artikel 3 geschuldeten Beträge auftreten könnten.

Art. 5 - Der vorliegende Erlass wird am selben Tag wie das Gesetz wirksam.

Art. 6 - Unser Minister des Innern, Unser Minister der Pensionen und Unser Minister der Sozialen Angelegenheiten sind, jeder für seinen Bereich, mit der Ausführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.